



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Regelung über die Ausbildung behinderter Menschen zum/zur Fachpraktiker/-in für Fahrzeugpflege

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 09. Mai 2017 und der Vollversammlung vom 27. Juni 2017 erlässt die Handwerkskammer Kassel als zuständige Stelle gem. § 42 m der Handwerksordnung (HwO) und § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) folgende Regelung für die Ausbildung von behinderten Menschen:

§ 1 Bezeichnung des Berufsbildes

Die Ausbildung zum / zur Fachpraktiker/-in für Fahrzeugpflege darf ausschließlich nach dieser Regelung erfolgen.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3 Personenkreis

Diese Regelung gilt für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt.

§ 4 Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung

Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Menschen mit Behinderung erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit - unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärztinnen/ Ärzte, Psychologinnen/ Psychologen, Pädagoginnen/ Pädagogen,

Behindertenberater/innen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung - durchzuführen.

§ 5 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Die Handwerkskammer Kassel trägt Ausbildungsverträge gem. § 41 in Verbindung mit § 42 m HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn

1. ein Berufsausbildungsvertrag nach § 4 BBiG vorliegt
2. nachgewiesen worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist
3. die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilderin / des Ausbilders gegeben ist und die rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation vorliegt
4. die Ausbildung in Ausbildungswerkstätten stattfindet, die folgende Bedingungen erfüllen:

Die Ausbildung darf nur außerbetrieblich stattfinden; oder in Kooperation mit einem geeignetem Bildungsträger.

Der Bildungsträger muss gewährleisten, dass während der dreijährigen Ausbildungszeit mindestens 3 Monate Praktika in i. S. d. § 23 Abs. 1 HwO geeigneten und ausbildungsberechtigten Handwerksbetrieben durchgeführt werden.

Ausbildungsbegleitend soll in der Ausbildungsstätte der Einsatz von Lehrkräften sowie Sozialpädagogen gewährleistet werden.

Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass die Beschulung in der Berufsschule in einem eigenen Klassenverband erfolgt.

§ 6 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Ausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Unfallverhütung
2. Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
3. Arbeits- und sozialrechtliche Regelungen
4. Kenntnisse über die zu pflegenden Fahrzeuge
5. Kenntnisse der Reinigungs-, Pflege- und Korrosionsschutzmittel
6. Kenntnisse, Handhabung und Pflege von Werkzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen
7. Ausführung von Fahrzeuginnenreinigung und Fahrzeugaußenreinigung sowie Pflege
8. Korrosionsschutz
9. Einfache Wartungsarbeiten
10. Technische Kommunikation

Die Fertigkeiten und Kenntnisse sollen, nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Dabei soll das durch den Ausbildungsrahmenlehrplan festgelegte Niveau nicht unterschritten werden.

§ 7 Ausbildungsplan

Die/der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8 Berichtsheft

Auszubildende haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen.

Die/der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9 Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Die besonderen Belange der behinderten Prüfungsteilnehmer sind bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 6 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Unterricht der Berufsschule entsprechend den Lehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist.

Die Prüfungsteilnehmer sollen in insgesamt höchstens 4 Stunden eine Prüfungsaufgabe aus berufstypischen Situationen bearbeiten und darauf bezogene Fragen beantworten, wobei das Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde darin integriert sein soll.

§ 10 Abschlussprüfung

Die Prüfungsteilnehmer sollen in insgesamt höchstens 5 Stunden drei Prüfungsaufgaben aus berufstypischen Situationen bearbeiten und darauf bezogene Fragen beantworten. Fragen zum Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde sollen in die Prüfungsaufgaben eingebunden sein.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Durchführung einer Fahrzeuginnenreinigung oder Fahrzeugaußenreinigung
- b) Durchführung einer Fahrzeugpflegearbeit
- c) Durchführung einer Korrosionsschutzarbeit
- d) Durchführung einer einfachen Wartungsarbeit

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses ist von folgender Gewichtung auszugehen:

Prüfungsaufgabe 1	50 von Hundert
Prüfungsaufgabe 2	20 von Hundert
Prüfungsaufgabe 3	20 von Hundert
Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	10 von Hundert

Die Prüfungsaufgabe 1 muss die Durchführung einer Fahrzeuginnenreinigung oder Fahrzeugaußenreinigung beinhalten.

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind.

Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern, die schlechter als „ausreichend“ sind, durch eine mündliche Ergänzungsprüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Ergänzungsprüfung das doppelte Gewicht.

Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer/in dauern.

Die besonderen Belange der behinderten Prüfungsteilnehmer sind bei der Prüfung zu berücksichtigen. Die Abschlussprüfung kann zwei Mal wiederholt werden.

Haben die Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht,

so ist dieser Teil auf Antrag der/des Prüfungsteilnehmerin/ Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern diese/r sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 11 Durchlässigkeit

Schon erbrachte Ausbildungsleistungen können auf Antrag von der zuständigen Stelle, unter Prüfung des Einzelfalls, auf eine entsprechende Vollausbildung angerechnet werden. In Betracht kommt eine Anrechnung der abgeschlossenen Ausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in für Fahrzeugpflege auf eine entsprechende Vollausbildung von einem Zeitraum bis zu 1,5 Jahren.

§ 12 Prüfungsausschuss und Prüfungsverfahren

Zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und zum Ablauf des Prüfungsverfahrens findet die Abschlussprüfungsordnung der Handwerkskammer Kassel entsprechende Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Regelung über die Ausbildung behinderter Menschen zum/zur Fachpraktiker/-in für Fahrzeugpflege wurde am 08.02.2018 vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung mit Az.: IV4-A-099-g-06-01#002 aufsichtsrechtlich genehmigt und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Kassel "DHZ Deutsche Handwerkszeitung" in Kraft. Die Regelung ist zeitlich, für die Dauer von drei Jahren ab Inkrafttreten, begrenzt; d.h. innerhalb dieser 3 Jahre kann mit der Ausbildung begonnen werden.

Kassel, 23. März 2018

HANDWERKSKAMMER KASSEL

Präsident	Hauptgeschäftsführer
Heinrich Gringel	Jürgen Müller

Anlage

**Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum/zur
Fachpraktiker/-in für Fahrzeugpflege**

lfd. Nr.:	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1.	2.	3.
1	Arbeits- und Tarifrecht Arbeitsschutz Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • berufsbezogene Vorschriften nennen und beachten • funktionsgerechte persönliche Schutzausrüstung handhaben sowie deren Einsatz beschreiben • Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz beschreiben und bedienen • Brandverhütungs- u. Feuerschutzeinrichtungen beschreiben u. bedienen • Verhaltensregeln im Brandfall nennen u. Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen • Explosionsgefahren beschreiben u. Maßnahmen zum Explosionsschutz nennen • Vorschriften zum Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz nennen und anwenden • Maßnahmen zur Erste-Hilfe-Leistung nennen und anwenden 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln (2)	(2)	(2)
2	Umweltschutz und rationelle Energieverwendung	<ul style="list-style-type: none"> • berufsbezogene mögliche Ursachen der Umweltbelastung nennen, Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen • Maßnahmen zur Behandlung von Abfällen nennen und unter Beachtung betrieblicher und sonstiger berufsbezogener Sicherheitsbestimmungen ergreifen • die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen u. Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln (2)	(2)	(2)

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in für Fahrzeugpflege

Seite 2

3	Kenntnisse über die zu pflegenden Fahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeugarten kennen u. Unterschiede beschreiben • Baugruppen eines Fahrzeugs zuordnen, z. B. Karosserie, Motorraum, Innenraum, Unterboden u. im/am Fahrzeug verwendete Werkstoffe erkennen u. physikalische Eigenschaften beschreiben 	8	2	2
4	Kenntnisse der Reinigungs-, Pflege- u. Korrosionsschutzmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Reinigungs-, Pflege- u. Korrosionsschutzmittel u. deren chemische Eigenschaften u. Wirkungen kennen (z. B. Unterbodenschutz, Lackreiniger, Politur) 	6	1	1
5	Kenntnisse, Handhabung u. Pflege von Werkzeugen, Geräten u. technischen Einrichtungen	<p>beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waschanlagen • Hochdruckreiniger • Dampfstrahler • Nassreiniger • Fahrzeughebeeinrichtungen • Luftdruckprüfgerät bedienen u. pflegen 	6	1	1
6	Ausführung von Fahrzeuginnen- und außenreinigung u. Pflege	<ul style="list-style-type: none"> • Kunststoffe u. Gummitteile • Scheiben • Lacke • Polster • Fußraum/Kofferraum • Motorraum • Unterboden • Felgen u. Reifen (Räder) von Hand u. ggf. mit Maschine reinigen u. pflegen 	16	28	28
7	Korrosionsschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Schäden am Unterboden- u. Hohlraumschutz erkennen u. ausbessern • kleine Lackschäden erkennen und beheben 	4	4	4
8	einfache Wartungsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Scheibenwischerblätter wechseln • Scheibenwaschanlage auffüllen • Beleuchtung prüfen • Ölkontrolle durchführen • Reifendruck kontrollieren 	6	8	8

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in für Fahrzeugpflege
Seite 3

9	technische Kommunikation	<ul style="list-style-type: none">• Dokumentation von Schäden u. Störungen ausführen• Bedienungsanleitungen lesen u. verstehen	2	4	4
---	--------------------------	---	---	---	---

→|